

Brandschutzordnung

der

Universität Mannheim

Inhaltverzeichnis

1.	Vorbemerkung	Seite 2
2.	Verhalten im Brandfall	Seite 3
3.	Alarmplan und Erste Hilfe	Seite 4
4.	Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	Seite 5
5.	Brandverhütung und Vorbeugung	Seite 5
6.	Rauchverbot	Seite 6
7.	Feuer und offenes Licht	Seite 6
8.	Lagerung brennbarer Stoffe	Seite 7
9.	Brennbare Abfälle	Seite 7
10.	Elektrische Geräte	Seite 8
11.	Energieversorgung	Seite 8
12.	Feuergefährliche Arbeiten	Seite 9
13.	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 9
14.	Flucht- und Rettungswege	Seite 10
15.	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 11
16.	Brandmeldung	Seite 11
17.	Alarmsignale und Anweisungen	Seite 12
18.	Löschversuche unternehmen	Seite 13
19.	Richtige Anwendung von Feuerlöschern	Seite 14
20.	Vorschriften für Sonderveranstaltungen	Seite 15
21.	Allgemeine Vorschriften	Seite 15
22.	Schlussbemerkung	Seite 16
23.	Inkrafttreten	Seite 16

Vorbemerkung

Diese Brandschutzordnung gilt verbindlich für alle Personen, die sich im Bereich der Universität Mannheim aufhalten.

Die Aufgaben des Brandschutzes sind im Einzelnen:

- **Verhinderung der Entstehung und der Ausbreitung von Bränden.**
- **Erkennung und Bekämpfung von Bränden möglichst bereits im Stadium des Entstehens.**
- **Abwendung von Gefahren für Menschen und Sachwerte.**

Informationen zu den gesetzlichen und den behördlichen Brandschutzvorschriften, zur Brandschutzordnung sowie zum Erlaubnisschein für Schweißarbeiten sind bei den folgenden Einrichtungen bzw. Personen erhältlich:

Brandschutzbeauftragte der Universität Mannheim

Dezernat III – Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“

Herr Ing. Michael Krieger - Tel. 1038

Herr Dipl. Ing. Klaus Jung – Tel. 1048

Fachkraft für Arbeitssicherheit

TÜV Süd

Herr Dipl. Ing. Michael Metz-Heimburg - Tel. 07131/ 157668

Im Universitätsbereich tätige Firmen sind im Rahmen der Auftragsvergabe (durch Einrichtungen der Universität oder dem Amt für Vermögen und Bau) auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen.

Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung enthält alle wichtigen Kurzinformationen, die für die Verhaltensregeln im Brandfall von Bedeutung sind.

Verhalten im Brandfall

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht:

Ruhe bewahren!

Brandausbruch sofort melden!



**Notruf Diensttelefon 0-112
Notruf Mobiltelefon 112**

Bei Brandmeldungen angeben!

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wo brennt es?
Wie viele Personen sind betroffen / verletzt?
Warten auf Rückfragen!

Erste Maßnahmen!

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!



Aufzug nicht benutzen!
Auf Anweisungen achten!

Löschversuch unternehmen soweit ohne Eigengefährdung möglich!

Feuerlöscher benutzen!



Wandhydrant benutzen!



Alarmplan und Erste Hilfe

Notrufe:

Polizei



Diensttelefon: 0-110
Mobiltelefon: 110

Feuerwehr



Diensttelefon: 0-112
Mobiltelefon: 112

oder Handfeuermelder betätigen



Scheibe einschlagen
Knopf tief drücken

Erste Hilfe:

Notarzt/ Erste Hilfe



Diensttelefon: 0-112
Mobiltelefon: 112

Zentrale Pforte:

Schloss - Ostflügel

Telefon: 1110

Sanitätsräume:

Schloss-Ostflügel:

L7, 3- 5:

A3, 8:

A5, 6:

Raum O 41
Raum SG 020
Raum 012
Raum B 016

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist in allen Einrichtungen, Instituten, Hörsälen und Seminarräumen auszuhängen.

Teil B

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Einhaltung der Brandschutzordnung sind die Professorinnen und Professoren sowie die Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen und Abteilungen verantwortlich.

Die Beschäftigten und Studierenden sind regelmäßig - mindestens einmal jährlich - auf die nachfolgenden Aushänge und Informationsschriften hinzuweisen:

- **Verhalten im Brandfall**
- **Alarmplan und Erste Hilfe**
- **Brandschutzordnung im Intranet**
- **Flucht und Rettungspläne in den Gebäuden**

Sicherheitsbeauftragte sowie Brandschutz Helfer wirken im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Brandschutzes aktiv mit.

Personen, die sich im Bereich der Universität aufhalten, haben den brandschutztechnischen Weisungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.

Brandverhütung und Vorbeugung

Die Brandschutzordnung gibt allen Beschäftigten der Universität Mannheim wichtige Hinweise für den vorbeugenden Brandschutz, damit durch rasches und richtiges Handeln folgenschwere Schäden und Gefährdungen für Personen durch Brände verhindert werden können.

Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Beschäftigten mit der Brandschutzordnung vertraut machen und deren Bestimmungen bzw. Hinweise beachten.

Alle Personen, die sich im Bereich der Universität Mannheim aufhalten, tragen durch ihr Verhalten zu einer wirkungsvollen Vermeidung von Bränden bei.
Handlungen, die zur Entstehung eines Brandes führen können, sind zu unterlassen

Erkennbare Mängel auf dem Gebiet des Brandschutzes, Zuwiderhandlungen gegen die Brandschutzvorschriften sowie die Nichtbeachtung der Brandschutzordnung sind den Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragten sowie den Gebäudemanagern umgehend anzuzeigen.

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für einen funktionierenden Brandschutz.

Rauchverbot



In sämtlichen Gebäuden der Universität Mannheim besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude an den dafür ausgewiesenen Plätzen erlaubt.

In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind ausschließlich Aschenbecher zu benutzen. Brennende Streichhölzer und glimmende Tabakreste dürfen keinesfalls in brennbare Behältnisse oder Papierkörbe entsorgt werden.

Feuer und offenes Licht



Mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich vorsichtig und zurückhaltend umzugehen. Ein Verbot für das Hantieren mit offenem Feuer besteht in Räumen, die mit den oben angezeigten Symbolen gekennzeichnet sind, in Tiefgaragen, in Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten sowie in Räumen, in denen leicht entflammbare Materialien (Papier, Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel etc.) gelagert werden.

Grillgeräte (Holzkohle-, Gas-, Elektrogrill usw.) dürfen nur außerhalb der Gebäude unter Einhaltung eines **Mindestabstandes von 6 Metern zum Gebäude** betrieben werden. Die Asche ist nach Benutzung abzulöschen und fachgerecht zu entsorgen. Nicht abgekühlte Geräte (aktuell benutzte Grillgeräte, Warmhaltegeräte, Heizgeräte etc.) dürfen nicht in die Universitätsgebäude eingebracht werden.

Dekorationen zu Feierlichkeiten (Weihnachten, Fasching etc.) dürfen nur verwendet werden, sofern sie aus schwer entflammbarem Material beschaffen sind.

Kerzen und andere Gegenstände mit offener Flamme dürfen nur auf nicht brennbarem Untergrund (Glas oder Keramikplatte) aufgestellt und lediglich unter ständiger Beaufsichtigung betrieben werden. Beim Verlassen des Raumes sind die offenen Flammen zu löschen.

Lagerung brennbarer Stoffe

Brennbare Stoffe oder Materialien dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen und nur in den dort zugelassenen Mengen gelagert werden.

Das Abfüllen und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in diesen Räumen erlaubt.

Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten, Chemikalien, Papier, Holz, Textilien oder Druckgase gelagert werden, zählen zu den brand- oder explosionsgefährdeten Räumen.

Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen verboten. Die Räume sind durch genormte Schilder zu kennzeichnen.



Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie die Neueinrichtung oder Veränderung von explosionsgeschützten Räumen sind **vorher** der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III anzumelden.

Brennbare Abfälle

Anfallende feuergefährliche Abfälle (Sägespäne, Holzstaub, fett- und ölgetränkte Putzlappen usw.) sind in dafür geeigneten, nicht brennbaren Behältern zu sammeln und an dafür vorgesehenen Orten (Müllräume) aufzubewahren.

Elektrische Geräte

Die Aufstellung und die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten und Anlagen in den Räumen der Universität sind nur mit Zustimmung der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III und unter Einhaltung der technischen Voraussetzungen erlaubt. Die Geräte müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit tragen.

Private und für den Betrieb innerhalb der Universität zugelassene elektrische Geräte dürfen nur auf einem nicht brennbarem Untergrund (Glas- oder Keramikplatte) aufgestellt werden. Sie müssen den zuvor genannten VDE-Vorschriften entsprechen.

Das Betreiben nicht genehmigter Zusatzheizgeräte ist verboten!

Elektrische Geräte sind entsprechend der BGV-A 3 „Anlagen und Betriebsmittel“ und der VDE 0701 regelmäßig zu prüfen. Die Prüfung erfolgt im Auftrag des Dezernates III - Bauverwaltung und Technik.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mängel an elektrischen Geräten dürfen nur durch fachkundiges Personal behoben werden.

Alle ortsfesten Produktions- bzw. Bearbeitungsmaschinen sind mit einem „**NOT-AUS-Taster**“ zu versehen.

Beim Verlassen der Diensträume zum Dienstschluss ist darauf zu achten, dass die darin untergebrachten Geräte abgeschaltet werden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Universität Mannheim ist hierbei für ihren/seinen Arbeitsplatz verantwortlich.

Energieversorgung

Schäden an elektrischen Anlagen, elektrischen Geräten oder an der Hausinstallation - erkennbar durch offensichtliche Beschädigungen, Funkenbildung, Schmorgeruch etc. - sowie Schäden an sonstigen Versorgungsleitungen (Gas-, Heizungs-, Wasserleitungen) sind unverzüglich den zuständigen Gebäudemanagern oder der zentralen Pforte (**Tel. 1110**) zu melden.

Betroffene Anlagen sind möglichst sofort abzuschalten (Hauptschalter, NOT-AUS etc.). Eine Beseitigung der Schäden darf nur durch dafür ausgebildete Fachkräfte erfolgen.

Feuergefährliche Arbeiten

Schweiß-, Brennschneid-, Trennschleif-, Aufheiz- und Lötarbeiten sowie der Umgang mit offener Flamme dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit **schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für Schweiß- und Heißenarbeiten)** und unter Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (UVV „Schweißen und Schneiden“ GU 3.8) durchgeführt werden.

Die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von dazu ausgebildetem und unterwiesenem Fachpersonal ausgeführt werden.

Den Anweisungen des universitätseigenen Fachpersonals und den Hausmeistern ist Folge zu leisten.

Brand- und Rauchausbreitung

Feuerhemmende bzw. feuerbeständige Türen sowie Rauchabschlüsse müssen stets geschlossen bleiben. Lediglich Türen, die mit einer Feststelleinrichtung (elektromechanisches Offenhaltesystem mit Rauchmeldersteuerung) ausgestattet sind, dürfen dauerhaft geöffnet sein.

Jegliche Manipulation von Feuerschutzabschlüssen (selbstschließende Türen oder Brandschutztore) wie das Verkeilen oder Offenhalten durch das Zwischenstellen von Gegenständen, Abkleben von Schließeinrichtungen etc. ist verboten!

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind im Brandfall über die gekennzeichneten Betätigungseinrichtungen in Funktion zu setzen. Sie ermöglichen einen freien Rauchabzug im Brandfall.

Rauchabzug

Die Zweckentfremdung dieser Einrichtungen zu Lüftungszwecken ist unzulässig!

Offensichtliche Beschädigungen an den Brandschutztüren und Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Vorschriften sind der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ (**Tel. 1038**) des Dezernates III anzuzeigen.

Flucht- und Rettungswege

Ausgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege (Zufahrtswege, Flure und Treppenträume, auch Verkehrswege in Schulungs- und Versammlungsräumen) sind ständig frei zu halten. Hinweisschilder, Piktogramme und Fluchtwegebeleuchtungen dürfen nicht verdeckt werden.



In allen Gebäuden der Universität Mannheim sind Flucht- und Rettungswegepläne mit der Anweisung zur Brandschutzordnung Teil A (Verhalten im Brandfall) auszuhängen.

Alle Beschäftigten sowie alle Personen, die die Gebäude der Universität nutzen bzw. sich in diesen aufhalten, haben sich mit den für ihren Bereich ausgewiesenen Fluchtwegen vertraut zu machen.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Brandlasten freizuhalten!

Hierzu zählen sämtliche brennbaren Materialien und Geräte.

Ausnahmen davon sind nur im Einzelfall, temporär und mit Genehmigung der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III möglich.

Feuerwehrezufahrten sowie die für die Feuerwehr gekennzeichneten Aufstellflächen dürfen nicht versperrt werden (Halteverbotsschild mit dem Hinweis „Brandschutzzone“).



Brandschutzzone

Fahrzeuge, die in Feuerwehrezufahrten oder Brandschutzzonen geparkt werden, können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden!

Melde- und Löscheinrichtungen

Die zentrale Meldeeinrichtung befindet sich bei der Pforte im Schloß-Ostflügel. Diese Stelle ist 24 Stunden täglich - auch an Sonn- und Feiertagen - besetzt und unter der **Rufnummer 1110** erreichbar. Hier laufen alle Meldungen aus Brandmeldeanlagen (Druckknopfmelder und automatische Melder) ein. Bei Auslösung einer Brandmeldeanlage erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr automatisch.

Löscheinrichtungen wie Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken usw. befinden sich in den jeweiligen Gebäuden. Die Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen markiert und durch Symbole oder Beschriftung vor Ort gekennzeichnet.



Alle Beschäftigten der Universität sind gehalten, sich über die Lage und die Art der Inbetriebsetzung der in ihren Arbeitsbereichen befindlichen Druckknopfmelder und Löscheinrichtungen zu informieren. Defekte Feuerlöscher, benutzte Feuerlöscher oder das Fehlen von Feuerlöschern sind umgehend der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ (Tel. 1038) des Dezernates III zu melden.

Brandmeldung

Die **Brandmeldung** erfolgt im akuten Fall entweder automatisch oder durch Betätigen des nächstgelegenen **Feuermelders**. In Gebäuden ohne eine automatische Brandmeldeanlage ist die Alarmierung telefonisch vorzunehmen:

Rufnummer **0-112** bei internen Telefonapparaten oder
Rufnummer **112** bei Mobilfunktelefonen.

Für die Veranlassung universitätsinterner Maßnahmen ist anschließend die zentrale Pforte im Schloß-Ostflügel (Tel. 1110) zu informieren. Diese Stelle leitet die Meldungen an die Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III weiter.



Alarmsignale und Anweisungen

Bei Brandereignissen werden Personen, die sich in einem Gebäude mit Brandmeldeanlage befinden, durch einen deutlich wahrnehmbaren, auf- und abschwingenden Signalton alarmiert.

In Gebäuden, in denen keine Brandmeldeanlage installiert ist, erfolgt die Alarmierung ausschließlich per Zuruf.

Im Brandfall ist den Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Hausmeister Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung; ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr.

Bei Ertönen des Alarmsignals bzw. bei Räumungsanweisungen sind umgehend

- **sämtliche Arbeiten einzustellen,**
- **alle Fenster und Türen zu schließen (nicht abschließen!),**
- **die Räume bzw. das Gebäude ohne Panik auf dem kürzesten Weg über Flure und Treppenhäuser zu verlassen.**

Bei Feualarm ist das Gebäude zu räumen. Die betroffenen Personen haben sich in sicherem Abstand zum Gebäude aufzuhalten.

Beim Verlassen der Räume dürfen keine Personen zurückgelassen werden. Da die Luft in Bodennähe am längsten atembar ist, ist in bereits verrauchten Bereichen gebückt zu gehen oder zu kriechen.

Vom Brand bedrohte, verletzte oder behinderte Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu bringen. Ist dies nicht möglich, ist umgehend die Feuerwehr darüber zu informieren.

Personen, die von Feuer oder Rauch eingeschlossen werden, verschließen schnellstmöglich Türritzen und Schlüssellöcher (dabei z. B. Bekleidungsstücke oder Papier verwenden) und machen sich am Fenster bemerkbar.

Die Hinweise auf Fluchtwege sind zu beachten!

Ist ein Fluchtweg nicht mehr begehbar, möglichst an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (Fenster, Balkontür) bemerkbar machen“

Aufzüge dürfen, da Gefahren durch Stromausfall und Verrauchung drohen, im Brandfall bzw. bei Feualarm nicht mehr benutzt werden!

Durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle ist festzustellen, ob Personen vermisst werden. Vermisste Personen, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sind umgehend den Rettungskräften zu melden.

Die Rückkehr in das Gebäude ist grundsätzlich erst nach Zustimmung der Feuerwehreinatzleitung erlaubt.

Löschversuche unternehmen

Es gilt als oberstes Gebot:

Menschenrettung steht an erster Stelle!

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen werden kann und erforderliche Grundkenntnisse im Umgang mit Feuerlöschgeräten vorhanden sind.

Deshalb vor jedem Löschversuch:

Brandereignis melden!

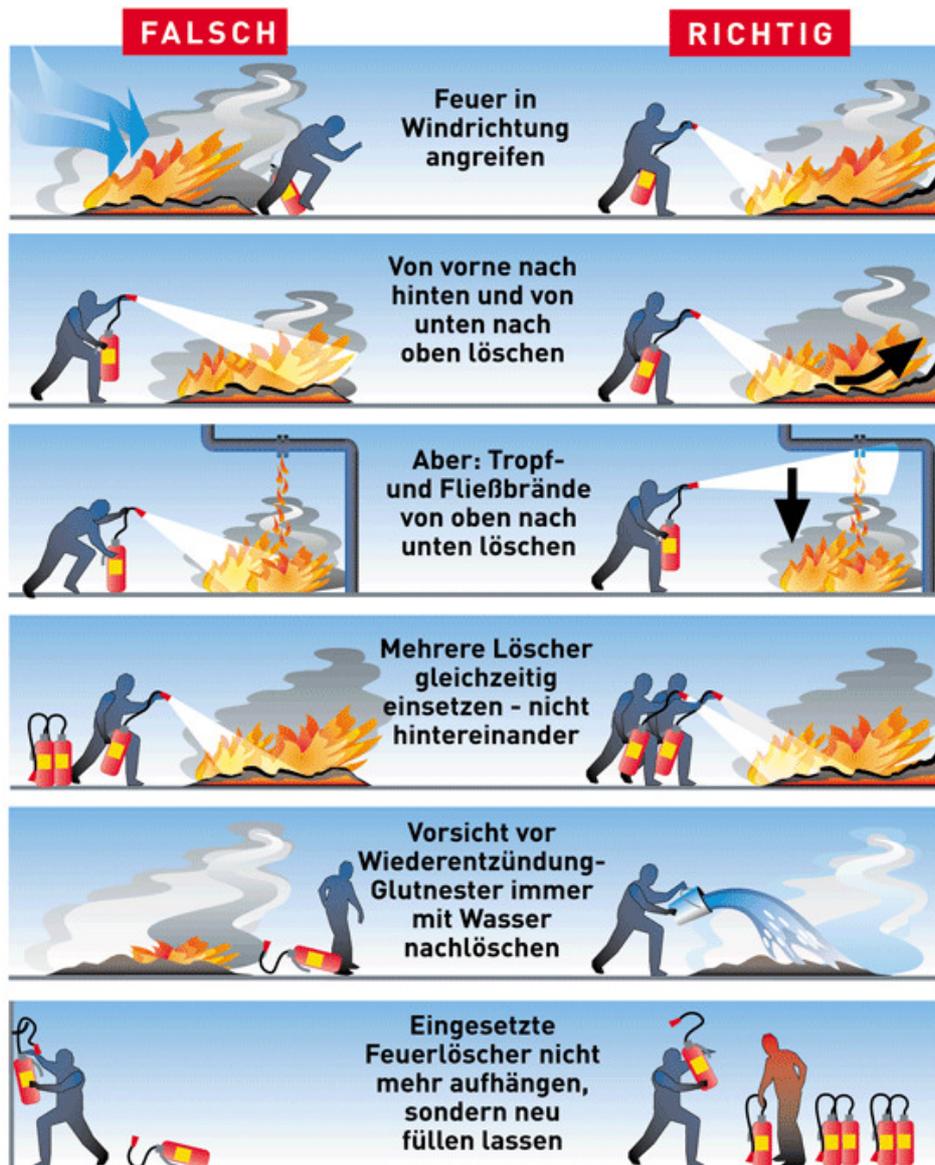
Mitarbeiter in umliegenden Räumen informieren!

Gefahrenbereich räumen!

Beim Löschversuch ist zu beachten:

- Ein Entstehungsbrand ist mit allen vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.
- Handfeuerlöscher sind erst am Brandherd in Betrieb zu setzen. Nach Möglichkeit ist der Brandherd mit mehreren Löschgeräten gleichzeitig zu bekämpfen. Der Löscheinsatz hat in gebückter Haltung zu erfolgen (Schutz vor Hitze und Rauch). Der Löschvorgang ist, von vorne nach hinten und von unten nach oben durchzuführen. Flüssigkeitsbrände dürfen nicht mit dem Löschstrahl auseinander getrieben werden.
- Personen, deren Kleidung Feuer gefangen hat, unterliegen dem instinktiven Bedürfnis, den Flammen durch Weglaufen zu entfliehen. Im Rahmen der Hilfeleistung sind diese daher zu Boden zu reißen. Die brennende Kleidung ist anschließend durch geeignete Textilien zu ersticken. Kleidungsbrände können auch mit dem Feuerlöscher bekämpft werden.
- Benutzte Handfeuerlöscher nicht wieder in die Haltevorrichtung zurückstellen. Die Benutzung ist der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ (Tel. 1038) des Dezernat III zu melden.

RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN



Vorschriften für Sonderveranstaltungen

Weihnachtsbäume

Das Aufstellen von Weihnachtsbäumen in Flucht- und Rettungswegen und in den zugehörigen Foyers ist verboten. Weihnachtsbäume dürfen nur auf den von der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III genehmigten und zugewiesenen Flächen aufgestellt werden.

Die Beleuchtung der Bäume ist nur mit elektrisch betriebenen und nach VDE geprüften Leuchtmitteln erlaubt. Die Stromversorgung ist gegen Fehlerstrom und Überspannung zu sichern.

Kunst- und Ausstellungsobjekte

Kunst- und Ausstellungsobjekte, die als Einzelstücke oder im Rahmen einer Veranstaltung in Flure, Foyers oder Versammlungsräume der Universität eingebracht werden, bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Rektoratsbüro und der Genehmigung der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III.

Die Aufstellung in Flucht- und Rettungswegen ist nicht erlaubt. Ausnahmefälle sind nur im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung durch die Fachabteilung sowie mit der Zustimmung der Brandschutzbehörde (Feuerwehr Mannheim) möglich.

Objektbeleuchtungen sind in Flucht- und Rettungswegen untersagt. Die Fluchtwege dürfen durch die Objekte nicht eingeengt werden.

Universitätsinterne Veranstaltungen

Die Durchführung von universitätsinternen Veranstaltungen in feierlichem Rahmen, die im Zusammenhang mit dienstlichen Angelegenheiten oder privaten Aktivitäten stehen, ist nach entsprechender Reservierung in den von der Universität ausgewiesenen Räumen (Aula, Katakomben etc.) erlaubt. Dabei sind die Maßgaben der Brandschutzordnung und die brandschutzrechtlichen sowie gesetzlichen Auflagen zu beachten.

Veranstaltungen in **Foyers, Innenhöfen oder auf Freiflächen** bedürfen der vorherigen Genehmigung der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III.

Externe Veranstalter haben die Maßgaben der Brandschutzordnung sowie die brandschutzrechtlichen und gesetzlichen Auflagen zu beachten.

Sie handeln eigenverantwortlich und haften im Schadensfall.

Allgemeine Vorschriften

Hörsäle und Seminarräume

Hörsäle sowie Seminar- und Schulungsräume dürfen nur mit der für den jeweiligen Raum zugelassenen maximalen Personenzahl belegt werden.

Die Verkehrs- und Fluchtwege sind auch innerhalb der Räume freizuhalten.

Für die Einhaltung der Vorschriften sind die **Dozenten/Dozentinnen** verantwortlich.

Schlussbemerkung

Informationen, die den Brandschutz und die Sicherheit an der Universität Mannheim betreffen, sind erhältlich bei der Abteilung „Arbeitssicherheit und Brandschutz“ des Dezernates III (Tel. 1038 oder krieger@verwaltung.uni-mannheim.de).

Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.
Bisherige Brandschutzrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Mannheim, den 30. März 2011

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

Dr. Susann-Annette Storm
Kanzlerin